

Satzung

der Ortsgemeinde Langweiler über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 24.04.2023

Der Gemeinderat von **Langweiler** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

§ 2 – Kosten für

Reihengrab	Ruhezeit 30 Jahre	ohne Aushub	€ 300
Reihengrab (Kindergrab)	Ruhezeit 30 Jahre	ohne Aushub	€ 150
Urnengrab	Ruhezeit 30 Jahre	ohne Aushub	€ 300
Urne Zweitbelegung (in Reihengrab, Urnengrab)	Ruhezeit min. 15 Jahre bzw. bis Ablauf der Erstbelegung	ohne Aushub	€ 300
Rasengrab Särge / Urnen	Ruhezeit 30 Jahre	Liefern und gravieren einer Gedenktafel mit Beschriftung incl. umlaufende Betonzarge; 30 Jahre Pflege	€ 1.400
		Gleiches, jedoch Betonzarge wird durch Steinmetz hergestellt Jeweils ohne Aushub	€ 1.300
Baumgrab Urnen	Ruhezeit 30 Jahre	ohne Aushub	€ 360
Urne Zweitbelegung (in Rasengrab)	Ruhezeit min. 15 Jahre bzw. bis Ablauf der Erstbelegung	Auswechseln bzw. Neu - /Zusatzbeschriftung der Gedenktafel auf Kosten des Nutzungsberechtigten ohne Aushub	€ 300
Erdaushub Reihengrab		Nach tatsächlich anfallenden Kosten	
Erdaushub Kindergrab		Nach tatsächlich anfallenden Kosten	
Erdaushub Urnengrab			€ 120
Verlängerung der Ruhezeit	Kosten pro Jahr		€ 10
Benutzungsgebühr Leichenhalle	(ohne Reinigung)		€ 50
Abräumen und Entsorgung welker Kränze, Blumengaben	(2 Monate nach Bestattung)		€ 75

IV. Sonstige Gebühren bzw. Kosten

Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltregelung enthalten soll.

§ 3 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 4 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.03.2015 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Langweiler, den 24.04.2023
Ortsgemeinde Langweiler

(Alfred Reicherts)
Ortsbürgermeister

(DS)